Satzungsgegenüberstellung (16.11.2017)

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln

vom 2. Februar 2010

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 7, Abs. 1, i.V.m § 41, Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f), der
Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der
Fassung der Bekannt-machung vom
14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 24.06.2008
(GV NRW, S. 514) und des § 13 des
Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderung

(Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16 12 2003 (GV NRW, S. 766) beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln die folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln. Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln die folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

 Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist weltweit (UN-Menschenrechtskonvention) und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung Teil 1 Der/Die Teilhabebeauftragte

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ist weltweit (UN-Menschenrechtskonvention) und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung dieser Menschen.

- für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
- 2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen, und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu einer behinderten-freundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG NRW).
- (3) Ausdrücklich umfasst diese gesellschaftliche Aufgabe neben der Sicherstellung der umfassenden Teilhabe der Menschen mit sogenannten Behinderungen auch die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebenslagen. So ist die Beseitigung von Benachteiligen von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und in unterschiedlichen Lebenssituationen das Ziel. Ausdrücklich gehört die Sicherstellung der umfassenden Teilhabe von älteren Menschen in unserer Gesellschaft zu den Zielen.

ξ 2

Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebens-interessen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Nottuln eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird durch den Rat eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder ein ehrenamtlicher Stellvertreter

§ 2 Bestellung einer oder eines Teilhabebeauftragten

Um Rat und Verwaltung bei der (1)Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Beeinträchtigungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Nottuln ein/-e ehrenamtliche/-r Teilhabebeauftragte/-r bestellt. Der/die Teilhabebeauftragte soll bei allen Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren, gehört werden.

- bestellt. Übliche Aufwendungen werden erstattet.
- 2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung schlagen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die in Nottuln wohnen müssen, in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung vor.
- 3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übt ihr oder sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- Für den Fall der Verhinderung wird durch den Rat ein/-e ehrenamtliche/-r Stellvertreter/-in bestellt.
 Übliche Aufwendungen (Sitzungsgeld für Rat- und Ausschusssitzung, Fahrtkosten, Fortbildung, Bürobedarf) werden erstattet. Hierbei werden die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirates bzw. des Teilhabebeirates und eine monatliche Sprechstunde den Rats- und Ausschusssitzungen gleichgestellt.
- (2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen schlägt Kandidaten/-innen, die in Nottuln wohnen müssen, vor (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung).
- (3) Der/Die Teilhabebeauftragte übt sein/ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Teilhabenbeauftragte/-n erfolgen.
- (4) Der/Die Teilhabebeauftragte kann nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Nottuln oder Mitarbeiter-/in der Gemeindeverwaltung oder Mitglied des Kreistages des Kreises Coesfeld oder Mitarbeiter-/in der Kreisverwaltung oder Mitarbeiter/-in der Bezirksregierung sein.

Aufgaben

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen die folgenden Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartnerin oder
 Ansprechpartner f
 ür die Belange
 behinderter Menschen der
 Gemeinde Nottuln
- Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem/Der Teilhabebeauftragten werden im Wesentlichen die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Ansprechpartner/-in für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln
 - b) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - ba) Durchsetzung der Gleichbehandlung von

Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchsetzung der
 Gleichehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
- Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen.
- 3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetze s sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

Dies sind insbesondere die nachfolgenden Verordnungen:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW)
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW - KHVNRW)
- Verordnung zur
 Zugänglichmachung von
 Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen

Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. bb) Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken

c) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen.
d) Die/Der der Teilhabebeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des

Behindertengleichstellungsgesetze s sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen.

Dies sind insbesondere die nachfolgenden Verordnungen: da) Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW) db) Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW -KHVNRW) dc) Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente -VBD NRW) dd) Verordnung zum Landesbeirat für die Belange

- (Verordnung über barrierefreie Dokumente VBD NRW)
- Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderung (VO Behindertenbeirat NRW)
- Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- 5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- 6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut, und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.
- 7. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsge setz (GVFG).

- der Menschen mit Behinderung (VO Behindertenbeirat NRW)
- e) Der/Die Teilhabebeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Gesellschaft und Beruf auf.
- f) Der/Die Teilhabebeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen mit.
- g) Der/Die Teilhabebeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse von Mitmenschen mit Beeinträchtigungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine/Ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass Mitbürger/-innen mit Beeinträchtigungen integriert sind. h) Der/Die Teilhabebeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsge setz (GVFG).

Informationsrecht und Befugnisse

- Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahr zu nehmen.
- Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln betreffen.
- 3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- 4. Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- 5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Der/Die Teilhabebeauftragte ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Teilhabebeirat, dem Rat und dem/der Bürgermeister/-in wahrzunehmen.
- (2) Der/Die Teilhabebeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln betreffen.
- (3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist der/die Teilhabebeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (4) Dem/Der Teilhabebeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen geht.
- (5) Der/Die Teilhabebeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/-in sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (6) Der/Die Teilhabebeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit als sachkundige/-r Einwohner/-in gemäß § 58, Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil
- (7) Der/Die Teilhabebeauftragte kann daneben an allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind.
- (8) Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben den/die Teilhabebeauftragte/-n in seiner/ihrer Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

- Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- 6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner gemäß § 58, Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil.
- 7. Die Behindertenbeauftrage oder der Behindertenbeauftragte kann daneben an allen öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.
- 8. Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 5

Berichtspflicht

Der/Die Teilhabebeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Sprechstunden

- 1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- 2. Jedermann hat das Recht, mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- 3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
- Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 6

Sprechstunden

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung führt der/die Teilhabebeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- (2) Jedermann hat das Recht, mit dem/der Teilhabebeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7

Abschluss von Zielvereinbarungen

 Der Rat der Gemeinde Nottuln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.

§ 7

Abschluss von Zielvereinbarungen

- (1) Der Rat der Gemeinde Nottuln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.
- (2) Zielvereinbarungen können zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Nottuln abzuschließen. Seitens der Gemeinde Nottuln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch

- 2. Zielvereinbarungen sind zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Nottuln abzuschließen. Seitens der Gemeinde Nottuln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie weitere vom Bürgermeister fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- 3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

- den/die Teilhabebeauftragte/-n sowie weitere fachlich zuständige Vertreter/-innen der Verwaltung geführt. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der/Die Teilhabebeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

> Teil 2 Der Beirat für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ("Teilhabebeirat")

§ 8 Teilhabebeirat

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen dieser Menschen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ("Teilhabebeirat") gebildet, dem seitens der Gemeinde Nottuln im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen ein Budget zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen zählen zu diesem Personenkreis diejenigen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).
- (3) Ebenfalls zählen zu diesem
 Personenkreis, die aufgrund ihrer
 Lebenssituation, insbesondere aufgrund ihres
 Alters, unter Beeinträchtigungen leiden, die
 sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern
 können.

§ 9

Aufgaben

- (1) Der Teilhabebeirat soll den Teilhabebeauftragten unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen,

Systemen der
Informationsverarbeitung,
akustischen und visuellen
Informationsquellen und
Kommunikationseinrichtungen
sowie anderen gestalteten
Lebensbereichen.

- c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- (3) Der Teilhabebeirat schlägt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung dem/der Bürgermeister/-in geeignete Kandidaten/innen für die Ämter des/der Teilhabebeauftragten und der/des stellvertretenden Teilhabebeauftragten vor.

§ 10

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen aus
 - a) bis zu sieben entsandten stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) dem/der Teilhabebeauftragten als stimmberechtigtem Mitglied,
 - c) mindestens zwei bis zu fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern,
 - d) weiteren beratenden Mitgliedern.
- (2) Entsandte stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Die Stift Tilbeck GmbH entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.
 - b) Der DRK-Ortsverein Nottuln e.V. entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.

(DRK Kreisverband gestrichen)

- c) Der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.
- d) Die katholische Pfarrgemeinde St. Martin Nottuln entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.
- e) Die *Kolpingsfamilien* in Nottuln entsenden gemeinsam

eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.

f) Die evangelische Friedens-Kirchengemeinde Nottuln entsendet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. g) Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Nottuln entsendet einen/eine Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung als stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitglieder benennen jeweils auch einen Ersatzvertreter, der ebenfalls stimmberechtigt ist.

Die Entsendung endet, wenn sie von der entsendenden Körperschaft widerrufen wird oder wenn eine andere Person als Ersatz für eine bisher entsandte Person neu entsendet wird.

Die Entsendung endet, wenn die entsandte Person ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem Beiratsvorsitzenden erklärt. Die entsendenden Körperschaften bzw. Vereine entsenden daraufhin eine andere Person als Ersatz.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Teilhabebeauftragte von dem/der stellvertretenden Teilhabebeauftragten vertreten.
- (4) Weitere stimmberechtigte Mitglieder
 Die unter § 11 (1) genannten
 Mitglieder können insgesamt bis zu fünf
 weitere Personen als stimmberechtigte
 Mitglieder hinzu wählen. Hierbei sollen nach
 Möglichkeit Menschen mit Beeinträchtigungen
 oder Mitglieder der Selbsthilfegruppen
 berücksichtigt sein. Nach Möglichkeit sollen
 verschiedene Typen von Behinderungen
 berücksichtigt sein. Die Anzahl der weiteren
 stimmberechtigten Mitglieder soll die Zahl
 zwei nicht unterschreiten.

Diese zusätzlichen Mitglieder werden von den entsandten Mitgliedern (§ 11(1)) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft der zusätzlichen Mitglieder endet, wenn die gewählte Person ihren Rücktritt gegenüber dem Beiratsvorsitzenden erklärt.

(5) Weitere beratende Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 11 (1) können weitere Personen als beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder befristet hinzu berufen.

Diese weiteren beratenden Mitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit unter Nennung der jeweiligen Frist gewählt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Teilhabebeirates besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die entsandten stimmberechtigten Mitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder (§ 11(1)) wählen die drei Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.¹
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll in der Regel der Gruppe der entsandten Mitglieder angehören. Ferner soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes in der Regel der Gruppe der weiteren stimmberechtigten Mitglieder angehören.

Übergangsbestimmungen: In der ersten Sitzung des Teilhabebeirates, an welcher naturgemäß nur die entsandten Mitglieder teilnehmen, wird für die Dauer der Sitzung ein/-e Sitzungsleiter/-in sowie ein/-e Schriftführer/-in gewählt. In dieser Sitzung sollen außer der Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Wahl des Vorstandes findet dann in der nächsten Sitzung des Teilhabebeirates statt, an welcher auch die weiteren stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen. Im Fall seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.
- (5) Der/Die Schriftführer/-in sorgt für die Einladung zu den Beiratssitzungen in angemessener Form und Frist. Die Tagesordnung sowie bedarfsgerechte Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der Beirat legt fest, welche Form und Frist der Einladung er für angemessen erachtet.
- (6) Der/Die Schriftführer/-in protokolliert die Sitzungen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein
 - a) Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln,
 - b) sachkundige Bürger der Ratsausschüsse,
 - c) Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung.

(Der Teilhabebeauftragte wurde gestrichen)

§ 12 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Teilhabebeirates finden mindestens vierteljährlich statt. Die Tagesordnung erstellt der/die Vorsitzende.
- (2) Darüber hinaus finden Sitzungen des Teilhabebeirates nach Bedarf statt. Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung zeitnah einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder nach § 11 (1) schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung zeitnah einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangen.

Arbeitskreise

- (1) Der Teilhabebeirat bildet Arbeitskreise. Mindestens werden die folgenden Arbeitskreise gebildet:
 - a) Arbeitskreis Barrierefreiheit
 - b) Arbeitskreis Teilhabe von

Menschen im Alter

- c) Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit Daneben können weitere Arbeitskreise nach Bedarf gebildet werden
- (2) Jeder Arbeitskreis benennt eine/-n Sprecher/-in.
- (3) Die Sprecher/-innen der Arbeitskreise berichten jeweils in den Sitzungen des Teilhabebeirates

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 02. Februar 2010 außer Kraft.

(Stand: Beschlussfassung des Behinderten- u. Seniorenbeirates vom 06.07. u. 07.09.2017)